Dies ist ein Premium-Artikel

Dieser Artikel wurde Ihnen von einem unserer Premium-Mitglieder zur Verfügung gestellt. Mit Compliance-Praxis-Mitgliedschaften sind umfangreiche Leistungen verbunden. Informationen dazu erhalten Sie auf www.compliance-praxis.at unterhalb des Login-Bereichs.

Börsenrecht: Zum Begriff der „compliance-relevanten Information"

0 Kommentare

01.06.2012 | Von Dr. Bettina Hörtner
Schlagworte : Emittenten-Compliance-Verordnung 2007 | Börsegesetz | FMA | Rundschreiben
Erschienen in Compliance Praxis 2012, 4 (Heft 2)

Die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde („FMA") hat Anfang 2012 in einem Rundschreiben eine Leitlinie zu den Compliance-Regelungen im Börsegesetz („BörseG") und in der Emittenten-Compliance-Verordnung 2007 („ECV 2007") veröffentlicht. Ziel dieses Beitrags ist es, wesentliche Regelungsgegenstände dieses Rundschreibens beispielhaft darzustellen.

Die FMA hat mit einem Rundschreiben vom 6. Februar 2012 eine Guidance zu den Compliance-Regelungen der § 48d Abs 3 und § 82 Abs 5 BörseG sowie der ECV 2007 gegeben.

Durch dieses Rundschreiben wird neben laufenden Praxisdialogen mit den Marktteilnehmern ein weiterer Schritt zur Harmonisierung der Vorgehensweise und des gemeinsamen Verständnisses von FMA und Marktteilnehmern im Bereich Börsen-Compliance gesetzt.

Der Begriff der „compliance-relevanten" Information

Das Rundschreiben nimmt erstmals auf den in der Praxis bereits seit längerem üblichen und durch die aktuelle Novelle der ECV 2007 gesetzlich verankerten Begriff der „compliance-relevanten" Information Bezug. Diese ist definiert als „Insiderinformation oder eine sonstige Information, die vertraulich und kurssensibel ist". Als „vertraulich und kurssensibel" gelten öffentlich nicht bekannte Informationen, die, wenn sie einem verständigen Investor verfügbar wären, der regelmäßig an diesem Markt und mit dem betreffenden Finanzinstrumenten handelt, von diesem als relevant bei der Entscheidung über die Bedingungen betrachtet würden, zu denen Geschäfte mit dem Finanzinstrument abgeschlossen werden sollten.

Auch derartige compliance-relevante Informationen sind den Regelungen der ECV 2007 zu unterstellen. Dies bedeutet insbesondere, dass in jenen Unternehmensbereichen, in welchen solche Informationen typischerweise auftreten, Vertraulichkeitsbereiche zu errichten sind, selbst wenn das Bekanntwerden der betreffenden Information nicht unbedingt zur erheblichen Kursbeeinflussung eines Finanzinstrumentes des Unternehmens geeignet ist, aber dennoch eine gewisse Kursrelevanz hat.

Durch diese gesondert definierte Kategorie der compliance-relevanten Information wird von der FMA – wie auch schon bisher in der Praxis üblich – akzeptiert, dass es in einem Unternehmen immer wieder Informationen gibt, die einer sorgfältigen unternehmensinternen Behandlung bedürfen, ohne dass auf diese jedoch schon die strengen gesetzlichen Vorgaben des BörseG für Insiderinformationen, dh insbesondere die Verpflichtung zur Ad-hoc-Veröffentlichung, wenn die Information den Emittenten betrifft, anzuwenden sind. Es wird nunmehr explizit auf die Möglichkeit Bezug genommen, durch Beobachtung der Entwicklungen zu compliance-relevanten Informationen den Zeitpunkt für erforderliche Maßnahmen aufgrund des BörseG und der ECV 2007 exakter festzusetzen.

Die FMA nennt im Rundschreiben keine Beispiele für compliance-relevante Information bzw. Fallkonstellationen dazu, die sich aus ihrer bisherigen Behördenpraxis ergeben haben. Dadurch bleibt es wie schon bisher den Marktteilnehmern überlassen, im Einzelfall an die FMA heranzutreten und unternehmensabhängig individuelle Vorgehensweisen abzustimmen, sofern dazu Bedarf besteht.

Unternehmensinterne Beurteilung des Vorliegens einer compliance-relevanten Information

Die FMA geht im vorliegenden Rundschreiben davon aus, dass es Ziel eines Emittenten sein sollte, dass seine Mitarbeiter, die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates und die für den Emittenten tätigen Personen eigenständig in der Lage sind zu beurteilen, ob eine bestimmte Information als compliance-relevante Informationen bzw Insiderinformation einzustufen ist. Sie geht auch davon aus, dass in jenen Fällen, in denen bei Mitarbeitern Zweifel bestehen, ob es sich um eine compliance-relevante Informationen bzw Insiderinformation handelt, der Compliance-Verantwortliche zur Klärung beizuziehen ist. Dh die Involvierung des Compliance Officers bei der Beurteilung von Sachverhalten auf ihre Compliance-Relevanz soll mehr und mehr auf Zweifelsfragen reduziert werden.

Diese – idealtypische – Vorgehensweise impliziert, dass aufgrund detaillierter Schulungen jeder Mitarbeiter im Unternehmen das gleiche Verständnis und denselben Zugang zur rechtlich korrekten Beurteilung von compliance-relevanten Informationen bzw Insiderinformationen hat. Nur dann wäre bei eigenständiger Beurteilung des Sachverhaltes durch jeden Mitarbeiter eine unternehmensintern einheitliche und rechtskonforme Vorgehensweise sichergestellt. Es scheint fraglich, inwieweit diese angesprochene korrekte Beurteilung eines Sachverhaltes bei allen Mitarbeitern aus unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen eines Emittenten tatsächlich erzielbar ist.

Abhängig vom konkreten Unternehmensbereich ist der Kontakt mit compliance-relevanten Informationen bzw Insiderinformationen in unterschiedlicher Intensität gegeben. Manche Mitarbeiter kommen damit äußerst selten in Berührung und haben daher wenig Erfahrung bei der Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Daher scheint es wie auch schon bisher zweckmäßig, den Compliance Officer in derartigen Fällen jedenfalls mit der Angelegenheit zu befassen und die Entscheidung, ob eine compliance-relevante Information oder Insiderinformation vorliegt, bei ihm zu belassen. Für Unternehmensbereiche, die wenige Berührungspunkte mit derartig sensiblen Sachverhalten haben, kann es sogar sinnvoll sein, die Einschaltung des Compliance Officers zur Beurteilung erforderlicher Maßnahmen verpflichtend vorzusehen, da nur dann eine korrekte Vorgehensweise des Emittenten sichergestellt scheint.

Vorgehensweise gegenüber unternehmensfremden Personen

Im Rundschreiben der FMA wird der Kontakt eines Emittenten zu Personen, die in keinem Dienstverhältnis mit ihm stehen, aber regelmäßig oder anlassbezogen Zugang zu compliance-relevanten Informationen des Emittenten haben können, thematisiert. Beispielhaft werden hier insbesondere Rechtsanwälte, der Wirtschaftsprüfer oder die mit dem Druck von Finanzberichten unmittelbar befassten Druckereimitarbeiter angeführt. Diese Personen sind anlassbezogen in projektbezogene Vertraulichkeitsbereiche des Emittenten und in das Insiderverzeichnis aufzunehmen sowie über das Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen regelmäßig, dh mindestens einmal jährlich, zu unterrichten. Es ist daher in entsprechenden Vereinbarungen mit diesen externen Dienstleistern sicherzustellen, dass sie sich derartigen Schulungen unterziehen und Unternehmen ihre Mitarbeiter dazu verpflichten.

Zu hinterfragen ist, inwieweit Emittenten diese unternehmensfremden Personen gesondert und individuell bezüglich der für sie relevanten Sachverhalte schulen muss oder aber ob es neben einer allgemeinen Schulung, die vom Emittenten durchgeführt wird, ausreichend ist, dass sich der Dienstleister dem Emittenten gegenüber verpflichtet, die relevanten Bestimmungen des BörseG und der ECV 2007 einzuhalten und die Schulung der mit dem Auftrag befassten Mitarbeiter des Dienstleisters dienstleisterintern erfolgen kann.

Außer Frage steht, dass jeder externe Dienstleister dafür Sorge zu tragen hat, dass seine mit dem Auftrag befassten Mitarbeiter auch entsprechende Kenntnisse zu den für sie relevanten (börse-)rechtlichen Vorgaben haben und sich konform dazu verhalten müssen. Es wird sich in der Praxis zeigen, inwieweit gemeinschaftliche Schulungen mit externen Dienstleistern und Mitarbeitern des Emittenten, insbesondere wenn sie einem gemeinsamen projektbezogenen Vertraulichkeitsbereich angehören, zweckmäßig sind. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund zu betrachten, dass Schulungen des Emittenten oftmals inhaltlich sehr weit fassend sind, dh regelmäßig auch Themen behandeln, die der Dienstleister zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht benötigt und die möglicherweise weiterreichende Geschäftsgeheimnisse des Emittenten betreffen. Eine Trennung in den Schulungen würde dazu führen, dass ein Emittent für seine externen Dienstleister eigene Schulungen abhalten müsste, wenn man dies nicht dem Dienstleister im Rahmen dienstleisterinterner Schulungen überlässt. Letzteres wird die in der Praxis effizientere Methode sein, um neben einer allgemeinen Compliance-Schulung eine der Dienstleistung entsprechende Unterrichtung sicherzustellen. Jedenfalls sollte die Variante des eLearning in entsprechende Überlegungen stets einbezogen werden.

In diesem Zusammenhang ist auch die verpflichtende Abgabe des Anerkenntnisses der Verpflichtungen bezüglich compliance-relevanter Informationen von unternehmensfremden Personen zu erwähnen. Hier wird im Rundschreiben der FMA zwischen einer Vertraulichkeitserklärung und dem schriftlichen Anerkenntnis, wie es in § 48 Abs 3 BörseG vorgesehen ist, unterschieden. In der Praxis wird es zweckmäßig sein, ein einheitliches Dokument, beispielsweise einen Anhang zu einer vertraglichen Vereinbarung, zu verwenden, das sowohl die Anforderungen einer Vertraulichkeitserklärung als auch die des Anerkenntnisses gemäß BörseG erfüllt.

Fazit

Die konkrete Umsetzung dieses Rundschreibens in den Unternehmen wird die Praxis zeigen. Es ist davon auszugehen, dass auch künftig in Einzelfällen entsprechende Abstimmungen mit der FMA stattfinden werden (müssen), die das gemeinsame Verständnis zwischen Aufsichtsbehörde und Markt im Bereich Börsen-Compliance weiter intensivieren werden.

SHARE Artikel Teilen Drucken als PDF Speichern

Kommentare inkludieren

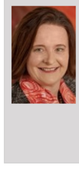

Dr. Bettina Hörtner
Nach über 15 Jahren in juristischen Funktionen am Finanzmarkt hat **RA Dr. Bettina Hörtner** im Februar 2012 ihre eigene, hoch spezialisierte Rechtsanwalts-Boutique mit dem Fokus auf Finanzmarktaufsichtsrecht und verwandte Rechtsgebiete gegründet. Frau Dr. Hörtner hat langjährige nationale und internationale Erfahrung sowohl auf Kanzlei-, Behörden- und Unternehmensseite. Sie war Juristin in der Creditanstalt AG, Prüfungsleiterin in der Bundes-Wertpapieraufsicht sowie beratend in einem der größten internationalen Wirtschaftsprüfungsunternehmen und als Rechtsanwältin in einer internationalen Wirtschaftskanzlei tätig.
Weitere Informationen unter www.bhoertner.com.

0 Kommentare

ANZEIGE

BLOG-BEITRÄGE

Compliance, 1961
Im Jahr 1961 lud der US-Senat namhafte US-Elektrounternehmen zu einer Anhörun...

Erlebnisse eines Compliance-Verantwortlichen: Das Kaffeehaus
Die Mitglieder des Compliance Committee begrüßen erstmals den neuen Vorstand...

Erlebnisse eines Compliance-Verantwortlichen: Casablanca
Der Compliance-Verantwortliche hat konzernweit erfolgreich ein Compliance-Sys...

› alle

VERANSTALTUNGEN

08.02.2016
MiFID II & Wertpapier-Compliance

25.02.2016
Jour fixe Compliance

04.07.2016
Prüfungsplanung in der internen Revision

18.07.2016
Grenzüberschreitender Einsatz von Arbeitnehmern

› alle Veranstaltungen

NETZWERKPARTNER

amln www.amln.com | Austrian Standards | BIConcepts | Business Circle | digital spirit | pwc

Copyright © 2010 - 2014 LexisNexis, a division of Reed Elsevier Inc. All rights reserved.